

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/99-Pr.2/87

Wien, 31. Juli 1987

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

556 IAB  
1987 -08- 03  
zu 516 IJ

Parlament  
W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz und Kollegen vom 5.6.1987, Nr. 516/J, betreffend Steuerbegünstigungen für die E-Wirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Unter Bezugnahme auf den letzten Satz der einleitenden Ausführungen der Anfrage möchte ich vorerst klarstellen, daß sich die in meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 78/M in der Fragestunde am 5. Juni 1987 erwähnten steuerlichen Begünstigungen grundsätzlich auf das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) beziehen.

Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß meinem Ressort keine detaillierten Unterlagen über die Höhe der durch die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen entstandenen Steuerausfälle zur Verfügung stehen.

Für den Bereich der Körperschaften können Aussagen in eingeschränktem Umfang gemacht werden, weil hinsichtlich der Körperschaftsteuer die EnFG-Rücklage ab 1979 gesondert ausgewiesen wird. Für den Bereich der Gewerbesteuer kann ebenfalls von der Körperschaftsteuerstatistik ausgegangen werden. Für den Bereich der Kleinkraftwerke bestehen keine diesbezüglichen Statistiken. Da die meisten Energieversorgungsunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften organisiert sind, kann davon ausgegangen werden, daß über die Körperschaftsteuerstatistik die überwiegende Zahl der Unternehmen erfaßt ist. Der Bereich der Einkommensteuer ist daher vernachlässigbar klein.

- 2 -

Im Hinblick auf die dargelegten Gegebenheiten wäre eine verlässliche Aussage über die Höhe des gefragten Abgabenausfalles nur aufgrund einer Nachvollziehung der Veranlagungen eines jeden einzelnen in Frage kommenden Unternehmens möglich, was - wofür ich um Verständnis ersuche - aus Gründen des Zeit-, Personal- und Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Die nachfolgenden Angaben beruhen daher auf Schätzungen, deren Ergebnis mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. So etwa läßt sich beispielsweise mangels getrennter statistischer Daten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Unternehmen der Gasversorgung und Fernwärmeunternehmen der auf die E-Wirtschaft entfallende Anteil der gebildeten EnFG-Rücklagen und somit auch des entsprechenden Abgabenausfalles nicht feststellen.

Aufgrund des Ergebnisses der unter den dargestellten Umständen durch das BMF vorgenommenen Schätzungen teile ich zu den mir gestellten Fragen im einzelnen folgendes mit:

Zu 1. und 2.

Der durch Inanspruchnahme von Begünstigungen nach dem EnFG 1979 eingetretene Ausfall an Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beträgt höchstens

im Jahre	in Mio S
1980	190
1981	164
1982	301
1983	252

Für nach dem Jahr 1983 gelegene Zeiträume ist eine Schätzung des Abgabenausfalles derzeit nicht möglich, da diesbezüglich die Körperschaftsteuerstatistik noch nicht fertiggestellt ist.

Im dargestellten Schätzungsergebnis ist berücksichtigt, daß die Energieversorgungsunternehmen bei Wegfall der Steuerbegünstigungen eine

- 3 -

- 3 -

25 %ige Investitionsrücklage gemäß dem EStG bilden könnten, sodaß für die Berechnung des Steuerausfalles nur die halbe EnFG-Rücklage heranzuziehen war.

Nicht berücksichtigt ist, daß die erfaßten Unternehmen bei Wegfall der Begünstigungen durch Änderungen im Ausschüttungsverhalten oder durch andere Maßnahmen, wie etwa Abgang von der Eigenfinanzierung und Übergang auf Holdingkonstruktionen, reagieren und damit eine stärkere steuerliche Belastung in erheblichem Umfang vermeiden könnten.

### Zu 3.

Die steuerlichen Begünstigungen für die E-Wirtschaft sind mit den ihnen zugrundeliegenden ordnungspolitischen Zielsetzungen zu rechtfertigen. Durch den aus der Steuerbegünstigung resultierenden Investitionsdruck in Richtung energiewirtschaftlich zweckmäßiger und umweltfreundlicher Projekte soll die Durchführung von energiewirtschaftlich nicht zweckmäßigen und nicht umweltverträglichen Projekten wirkungsvoll verhindert werden.

Die steuerlichen Begünstigungen des EnFG 1979 laufen mit Ende 1989 aus. Im Rahmen der laufenden Steuerreformdiskussion, deren Grundgedanke die Abschaffung von Ausnahmebestimmungen ist, muß selbstverständlich auch für diesen Bereich überlegt werden, ob die ordnungspolitischen Zielsetzungen auch ohne Steuerbegünstigungen durchgesetzt werden können. Unter diesem Gesichtspunkt werden die steuerlichen Begünstigungen für die E-Wirtschaft eingehend und streng auf ihre weitere Rechtfertigung überprüft werden.

